

RS Vwgh 2000/7/26 95/14/0162

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.07.2000

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §24;

EStG 1988 §37;

EStG 1988 §4 Abs1;

EStG 1988 §9;

Rechtssatz

Nach stRsp des VwGH ist die gewinnerhöhende Auflösung von Investitionsrücklagen auch im Fall einer Betriebsveräußerung dem laufenden Gewinn und nicht dem Veräußerungsgewinn zuzurechnen (Hinweis E 29.7.1997, 93/14/0037).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995140162.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at